

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Förderung der Land- und
Forstwirtschaft in Niederöster-
reich (NÖ Landwirtschaftsgesetz)

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 7. Oktober 1976 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-226/2-1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich (NÖ Landwirtschaftsgesetz) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 ist das Wort "ihrem" durch das Wort "ihren" zu ersetzen.
2. In den §§ 2, 3 Abs.1, 5, 6 Abs.2, 8, 13 und 17 Abs.2 sind in den Aufzählungen die Klammern hinter den Ziffern jeweils durch Punkte zu ersetzen.
3. Im § 2 ist in der Z.10 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z.11 anzufügen:
"11. der Schutz vor Elementarereignissen und schädigenden Umwelteinflüssen."

4. Im § 3 Abs.1 ist in Z.4 das Wort "Vermarktung" durch das Wort "Vermarktung" zu ersetzen.
5. Im § 6 Abs.1 hat die Wortfolge "nach Anhören der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer" zu entfallen.
6. Der Text des § 7 hat zu lauten:
"Für die Bereitstellung der zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes notwendigen Mittel ist nach Maßgabe des Vorschlages des Landes vorzusorgen. Hierbei ist auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich Bedacht zu nehmen."
7. § 10 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Gegenstand der Förderung nach Abs.2 kann die Erleichterung der Errichtung von Anlagen sowie der Anschaffung von Maschinen und Geräten sein."
8. Im § 12 hat der erste Satz zu lauten:
"Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen ist ein Betriebshelfer- und Dorfhelferinnendienst aufrecht zu erhalten und auszubauen."

Weiters wird angeregt, in den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 8 bis 12 die Verweisung "§ 8" in "§ 9" zu ändern sowie in den Erläuterungen zu § 16 das Wort "Gesetzes" durch das Wort "Verordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen nach den Punkten 1, 2, 4 und 7 haben sprachliche Verbesserungen und Änderungen im Sinne der Legistischen Richtlinien zum Inhalt.

Punkt 3 hat eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Ziele zum Gegenstand.

Mit den Punkten 6 und 8 wurden die Vorschriften der §§ 7 und 12 in imperativer Form gefaßt.

RABL
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann